



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 30 05 80, D - 20302 Hamburg

Bezirksversammlung Hamburg-Nord Geschäftsstelle

per E-Mail

Amt für Verkehr und Straßenwesen Abteilung Öffentlicher Personennahverkehr

Stadthausbrücke 8
D - 20355 Hamburg
Telefon 040 - 42840 - 3319 Zentrale - 0
Telefax 040 - 42840 - 2010

Ansprechpartner : Herr Jacobsen
Zimmer C 323
E-Mail : Hans-Juergen.Jacobsen@BSU.Hamburg.De

Az.: V 21212/761.440-9
Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
16.08.2010 / Az.: -

Hamburg, den 13. Oktober 2010

Verlegung der Haltestelle Goldbekplatz der Linie 25 (Anfrage gem. § 27 Bezirksverwaltungsgesetz vom 16.08.2010, Drucksachen-Nr. 4767/10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Die Entscheidung über die Herstellung neuer Haltestellen und den Ausbau vorhandener Haltestellen, (z.B. die Erweiterung vom StandardBus- zum Gelenkbusbetrieb, die PLAST-gerechte Herstellung von Haltestellen), liegt unter den finanziellen Aspekten hinsichtlich der Funktion des Straßenbauträgers und der Aufgabenträgerschaft im öffentlichen Personennahverkehr bei der BSU. Ausgelöst werden diese Maßnahmen durch Anregungen des HVV und der Verkehrsunternehmen aufgrund von Erkenntnissen im ständigen Verkehrsbetrieb, durch Eingaben und Anregungen von Personen und Unternehmen oder sonstigen Institutionen, durch Bebauungspläne, Straßenbauplanungen und Forderung sowie Vorschläge politischer Gremien aus der Bürgerschaft und den Bezirken. Zuständig für die Planung und Umsetzung an Hauptverkehrsstraßen ist die BSU, für die sonstigen Straßen die Bezirksämter.

Zu 2.:

Die Planungen zur Herstellung neuer oder Änderung bestehender Haltestellen (auch Rückbau von Busbuchten mit anschließendem Halten am Fahrbahnrand bedarf grundsätzlich eines Orts-termins, an denen neben der BSU auch Vertreter der Bezirksverwaltung (Management des öffentlichen Raums), der Straßenverkehrsbehörden (Polizeikommisariate, Verkehrsdirektion, Behörde für Inneres), des HVV und der Verkehrsunternehmen teilnehmen. In erster Linie soll eine Verbesserung des vorhandenen Verkehrsangebots erkennbar sein. Die Abstimmungen zielen weiterhin ab auf eine für die Fahrgäste möglichst günstige Lage der Haltestelle, auf eine möglichst kostengünstige Lösung (z.B. keine kostenintensive Busbucht, sofern das Halten am Fahrbahnrand möglich ist), auf die Beachtung straßenverkehrsrechtlicher Aspekte, (z.B. Sicherheit im Straßenverkehr, Beachtung von Einmündungen und Grundstücksausfahrten, Auswirkung auf Fuß- und Radwege, beeinträchtigte Sichtverhältnisse anderer Verkehrsteilnehmer durch haltende Busse). Unter Beachtung dieser Vorgaben wird stets versucht, einen Konsens zu erzielen. Wenn kein Konsens erzielt werden kann, wird die jeweilige Maßnahme nicht realisiert.

Zu 3.:

Das Verfahren bei geplanten Zusammenlegungen von Haltestellen unterscheidet sich nicht von den Planungen einzelner Haltestellen. Siehe Antworten zu 1. und 2.

Zu 3.a):

Eine Befassung der Behindertenverbände zu Planungen einzelner Haltestellen erfolgt nicht. Es wird stets durch die planende Dienststelle auf die PLAST- gerechte Ausführung geachtet, bei der u.a. auch die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden.

Zu 3.b):

Die Abstimmung und Entscheidung der BSU, der Verkehrsbetriebe und der sonstigen Beteiligten erfolgt in der Regel binnen zwei bis sechs Monaten. Eine Planung und Durchführung der beschlossenen Maßnahme erfolgt anschließend innerhalb von ein bis zwei Jahren, je nach Aufwand und Ressourcen.

Zu 3.c):

Neben dem in der Antwort zu 2. genannten teilnehmenden Stellen werden bei Bedarf auch Ingenieurbüros und/oder fachtechnische Dienststellen für Planungsaufgaben hinzugezogen.

Zu 4.:

Da in diesem Fall die Haltestellen in Bezirksstraßen liegen, würde das Verfahren des Grundstückserwerbs beim Bezirksamt liegen.

Zu 5.:

Zusammenlegungen von Haltestellen werden aus dem Titel 6300.741.01 „Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV auf der Straße“ oder aus den Titeln für Erschließungen, Grundinstandsetzungen, Neu,- Um,- und Ausbau von Straßen oder Einzelmaßnahmen finanziert. Eine mögliche Finanzierung des Grunderwerbs würde aus dem Titel 6300.821.01. „Grunderwerb und Entschädigungen bei Maßnahmen des Straßenbaus“ finanziert. Die Finanzierungen unterscheiden sich nicht von der bei der Realisierung einzelner Haltestellen.

Zu 6.:

Der BSU sind bislang keine Planungen über Veränderungen an der Haltestelle Goldbekplatz bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Jacobsen